Besondere Vertragsbedingungen (Bauleistungen)

(BVB-Bau)

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- [X] am 01.02.2027
- [ ] spätestens ..... Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- [ ] in der ..... KW ..... spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [ ] innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs.2 Satz 2 VOB/B);
  die Aufforderung wird voraussichtlich bis zum ..... zugehen;
  Das Auskunftsrecht des Auftragnehmers gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- [ ] nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- [X] am 30.12.2027
- [ ] innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- [ ] in der ..... KW ..... spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [ ] In der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist;

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs.1 VOB/B sind:

- [X] die vorbenannte Frist für den Ausführungsbeginn
- [X] die vorbenannte Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- [X] folgende als verbindliche Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - [ ] aus dem Bauzeitenplan:
  - [X] außerdem wie folgt:

    - Fassadenseite / Süd ist bis 30.05.2027 fertigzustellen. Dies dient der notwendigen Baufreiheit für die Montage der Fassadenarbeiten ab dem 01.06.2027.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter Ziff.1 als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen.

2.2 Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % der dem Auftragnehmer für die tatsächlich ausgeführten Leistungen zustehenden und nach Prüfung durch den Auftraggeber festgestellten Vergütung ohne Umsatzsteuer (Netto-Abrechnungssumme).

2.3 Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf höchstens 5 % der auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen geprüften Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Schlusszahlung (§ 16 VOB/B)

3.1 Auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs.3 Nr.1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs.5 Nr.3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.

3.2 Zu den weiteren Zahlungsvoraussetzungen wird auf Ziff. 9 der ZVB verwiesen.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

4.1 Eine Vereinbarung über die Sicherheit für die Vertragserfüllung wird wie folgt geschlossen:

☐ Auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ... **10** ... % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Besondere Begründung für die Sicherheitsleistungshöhe abweichend von den Regelungen des § 9c Abs.2 VOB/A / § 9c Abs.2 EU VOB/A:

Die Festlegung der Vertragserfüllungssicherheit auf 10 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) ist aufgrund der außergewöhnlichen technischen und terminlichen Risiken erforderlich. Die statisch relevante Betonsanierung bildet eine zwingende Voraussetzung für die anschließende Fassadenmontage. Leistungsstörungen oder ein Ausfall des Auftragnehmers können daher nicht nur erhebliche Kosten einer kurzfristigen Ersatzbeauftragung verursachen, sondern zugleich den kritischen Bauablauf der gesamten Sanierung gefährden. Angesichts der Auftragssumme von voraussichtlich rund 4 Mio. €, der besonderen Ausführungsbedingungen im laufenden Krankenhausbetrieb und des förderrechtlich verbindlich begrenzten Fertigstellungszeitraums besteht ein gegenüber dem Regelfall deutlich erhöhtes Vertragserfüllungsrisiko, dessen angemessene Absicherung die erhöhte Sicherheitsleistung rechtfertigt.

4.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung (Vertragserfüllungssicherheit) ist 20 Werktage nach Vertragsschluss zu stellen und erstreckt sich auf sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen/Leistungen einschließlich Abrechnung und Überzahlung, sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche bis zur Abnahme sowie gesetzliche Freistellungs- und Regressansprüche, insbesondere:

- § 13 MiLoG (Mindestlohn),
- § 14 AEntG (Urlaubskasse etc.),
- § 28e Abs. 3a–3e SGB IV (Sozialversicherungsbeiträge),
- § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV (Berufsgenossenschaft).

Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheitsleistung für Mängelansprüche, siehe nachfolgend Ziff. 5.

4.3 Die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs.8 Nr.1 VOB/B.

4.4 Eine Kumulation von Vertragserfüllungssicherheit und einem anderen Sicherungsmittel ist ausgeschlossen und führt bei Anfall zu einem gegen den Auftraggeber zwingend wirkenden Recht zur Reduktion einer bereits gewährten Vertragserfüllungssicherheit für den Auftragnehmer. Eine noch nicht gewährte Vertragserfüllungssicherheit ist entsprechend geringer zu stellen.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

5.1 Eine Vereinbarung über die Sicherheit für Mängelansprüche wird wie folgt geschlossen:

☐ Auf die Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für die Mängelansprüche beträgt ... **5** ... % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Besondere Begründung für die Sicherheitsleistungshöhe abweichend von den Regelungen des § 9c Abs.2 VOB/A / § 9c Abs.2 EU VOB/A:

Die Erhöhung der Mängelansprüchesicherheit auf 5 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer ist aufgrund der besonderen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen gerechtfertigt. Die Betonsanierung betrifft tragende Stahlbetonbauteile und insbesondere den Korrosionsschutz sowie die Wiederherstellung einer ausreichenden Betondeckung. Mängel können die Dauerhaftigkeit und gegebenenfalls die Standsicherheit der Konstruktion beeinträchtigen. Nach Herstellung der anschließenden Fassade sind die sanierten Bereiche nur unter erheblichem Rückbau-, Untersuchungs- und Instandsetzungsaufwand zugänglich. Die besonderen Anforderungen des laufenden Krankenhausbetriebs erhöhen diesen Aufwand zusätzlich. Das hieraus folgende außergewöhnliche Mängelbeseitigungs- und Kostenrisiko rechtfertigt eine Absicherung oberhalb des Regelwertes.

5.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) dient der Sicherung aller bei der Abnahme vorbehaltenen Mängelansprüche der Ausführungsphase, aller nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatz- und Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen. Zusätzlich werden insbesondere gesetzliche Rückgriffs- und Freistellungsansprüche wie folgt abgesichert:

- § 13 MiLoG (Mindestlohn),
- § 14 AEntG (Urlaubskasse etc.),
- § 28e Abs. 3a–3e SGB IV (Sozialversicherungsbeiträge),
- § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV (Berufsgenossenschaft).

Ansprüche aus der Mängelsicherheit verjähren in keinem Fall früher als die gesicherte Forderung.

5.3 Die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit erfolgt für eine nicht verwendete Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungszeit (§ 13 Abs.4, 5 VOB).

6 Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungssicherheit

6.1 Werden Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vor Ausführung von Leistungen oder Lieferung von Materialien geleistet (siehe § 16 Abs.1 Nr.1 Satz 3 VOB/B), ist der Auftraggeber berechtigt, hierfür eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

6.2 Die Sicherheit ist in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung oder des Abschlagsbetrags zu stellen und darf 100 % dieses Betrags nicht überschreiten. Die Sicherheit ist spätestens 10 Werktage vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung zu leisten.

6.3 Eine Kumulation mit Vertragserfüllungssicherheit (vorstehende Ziff. 4) ist ausgeschlossen. Auf Ziff. 4.4 wird verwiesen.

6.4 Die Rückgabe der jeweiligen Sicherheit erfolgt, sobald die durch die Vorauszahlung oder Abschlagszahlung gesicherten Leistungen vertragsgemäß erbracht sind und keine Ansprüche des Auftraggebers aus der betreffenden Zahlung mehr bestehen.

6.5 Auf das Austauschrecht einer bereits gewährten Sicherheit gem. § 17 Abs. 3 2.HS VOB/B wird hingewiesen.

7 Sicherheitsleistungsform / Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

7.1 Dem Auftragnehmer steht grundsätzlich das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung zu. Er kann die Sicherheit nach seiner Wahl durch Hinterlegung von Geld oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen stellen.

7.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Muster / Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche „Mängelanspruchsbürgschaft“
- für Vorausz. und Abschlagz. „Voraus- / Abschlagszahlungsbürgschaft“

7.3 Wird durch den Auftragnehmer die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so gilt neben den vorstehenden Regelungen, dass die Bürgschaft von einem nach § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen ist.

Hinsichtlich des Inhaltes der Bürgschaftserklärungen (Bürgschaftsurkunden) sind außerdem die Anforderungen des Auftraggebers wie folgt zu beachten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet und unwiderruflich; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Fall seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Es sind ausschließlich die dem Vertragswerk beigefügten Bürgschaftsmuster zu verwenden (siehe Ziff. 7.2); andere Formulare sind nicht zugelassen.

7.4 Eine jeweilige Rückgabe einer Sicherheitsleistung erfolgt möglichst beschleunigt, wird spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Rückgabevoraussetzungen auf Anforderung des Auftragnehmers veranlasst.

8 Baureinigung und Abfallentsorgung (§ 2 Abs.1 VOB/B, Nebenleistung)

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baureinigung gemäß Abschnitt 4.1 der jeweils gültigen DIN 18299 sowie unter Beachtung der einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) durchzuführen.

8.2 Erfolgt die Baureinigung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und zugleich die Kündigung dieses Teils der Leistung androhen. Erfolgt auch dann keine vertragsgemäße Erledigung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung nach Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B auf Kosten des Auftragnehmers unter tatsächlichem Nachweis selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.

8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle soweit möglich zu vermeiden. Entstehende Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu erfassen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln und zu entsorgen. Die

hierfür gesetzlich erforderlichen Nachweise (z. B. Entsorgungsnachweise, Belege, Dokumentationen) sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

9 Baustrom und Bauwasser – entfällt

10 Lager-/Arbeitsplätze (§ 4 Abs.4 Nr.1 VOB/B)

10.1 Lager- und Arbeitsplätze für die Ausführung der Arbeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vor Ort abzustimmen, sofern sie nicht bereits aus den Vergabeunterlagen ersichtlich sind.
Etwa darüber hinaus vom Auftragnehmer benötigte Lager- oder Arbeitsflächen hat dieser eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen.
Die mit der Nutzung aller für die Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze verbundenen Aufwendungen sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

10.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager-, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom Auftragnehmer während der Bauzeit sorgfältig zu behandeln und nach Nutzungsende in einem dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Zustand unverzüglich instand zu setzen.
Sofern der Auftraggeber hierzu besondere Anforderungen stellt (z. B. Fotodokumentation, Übergabeprotokoll), sind diese zu beachten.
Unterlassene oder mangelhafte Instandsetzungen kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sämtliche innerhalb des Baugeländes liegenden Verkehrs-, Transport- und Montagewege einschließlich etwaiger Behelfsstraßen, Bauzufahrten und Flächen für Zwischenlagerungen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bereiche während der Nutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und etwaige durch seine Tätigkeit verursachte Beeinträchtigungen oder Verunreinigungen regelmäßig zu beseitigen.

10.4 Baustellenspezifische Besonderheiten zur Konkretisierung der Regelungen für Lager und Arbeitsplätze:

<u>Container:</u>

- Dem Auftragnehmer steht es frei Container nach Bedarf innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche aufzustellen – hierzu ist eine Abstimmung mit der Bauleitung erforderlich.

Parkflächen

- Für Firmen- oder Mitarbeiterfahrzeuge können auf dem Grundstück des Auftraggebers keine Parkflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Das Parken von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar mit dem Be- und Entladen befasst sind, ist auf dem Baugelände des Auftraggebers unzulässig.
- Der Auftragnehmer hat den Parkraumbedarf seines Personals und seiner Nachunternehmer eigenverantwortlich zu organisieren und bei der Kalkulation seiner Leistung zu berücksichtigen.
- In zumutbarer Entfernung stehen ein öffentliches Parkhaus (Höchstzufahrtshöhe 2 m) sowie ausgewiesene öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung; deren Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Kosten des Auftragnehmers.

11 Abrechnung und Rechnungslegung (§§ 14, 16 VOB/B)

11.1 Rechnungen sind ausschließlich digital einzureichen und entsprechend der folgenden Prüfungszuordnung an die jeweils genannten E-Mail-Adressen zu senden:

- **Allgemeine Rechnungen** (inkl. Projektleitung und Finanzwesen):
  - Projektmanagement: Bau-Projektmanagement.Bochum@Knappschaft-Kliniken.de
  - Finanzen: finanzbuchhaltung.bochum@knappschaft-kliniken.de

- **Rechnungen mit Bezug zur Ausführung der Leistung:**
  Fachplaner: Sebastian Kossira - kossira@althans-hesselmann.de

Es wird empfohlen, die beteiligten Stellen in einen gemeinsamen E-Mail-Verteiler aufzunehmen, um einen einheitlichen und transparenten Versandprozess sicherzustellen.

11.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachvollziehbar und prüfbar abzurechnen. Abrechnungszeichnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine und vergleichbare Nachweise sind so zu gestalten, dass alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Maße und Mengen unmittelbar erkennbar sind.

Die Originale verbleiben beim Auftraggeber, Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11.3 Es gelten folgende Rundungsregeln:

- Längen und Flächen sind mit zwei Dezimalstellen,
- Rauminhalte und Gewichte mit drei Dezimalstellen,
- Geldbeträge in Euro mit zwei Dezimalstellen

anzugeben.

11.4 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die erbrachten Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses mit Positionsnummer und Kurzbezeichnung aufzuführen. Soweit bei einer Pauschalvergütung kein positionsweise gegliedertes Leistungsverzeichnis vereinbart ist, erfolgt die Darstellung entsprechend Ziffer 9.2 ZVB.

11.5 Rechnungen sind als Nettorechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen. Der jeweils gültige Umsatzsteuersatz ist damit am Ende der Rechnung darzustellen.

11.6 Jede Rechnung muss eine übersichtliche Darstellung enthalten:

- der bisher erbrachten Leistungen und ihres Wertes,
- der bereits erhaltenen Zahlungen,
- der jeweils mit gesondertem Ausweis enthaltener Umsatzsteuerbeträge

11.7 Die **Vergütung** für eine etwaig nicht als Einheitspreis sondern in einem vertraglichen Leistungsprogramm (§ 7c VOB/A-EU) beschriebenen Leistungen erfolgt zu dem im Angebot vereinbarten **Pauschalpreis**. Umfang und Grenzen der mit dem Pauschalpreis abgegoltenen Leistungen bestimmen sich nach den Vertragsunterlagen. Die Regelungen des § 2 VOB/B über Vergütungsanpassungen bleiben unberührt.

12 Unterlagen zur Abnahme – entfällt

13 Schlussdokumentation

13.1 Der Auftragnehmer schuldet die Übergabe einer Schlussdokumentation. Diese umfasst folgende Unterlagen:

- Fotodoku
- Tagesberichte
- Bautagebuch
- Fremdüberwachungsprotokolle
- Klimamessprotokolle
- Rissskizzen (Wenn Risse vorhanden)
- Prüfprotokolle Abreißfestigkeiten
- Nachweise Schichtdickenmessung Mörtel
- Wiegekarten getrennt für die versch. Abfallarten
- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine
- Ggf. Lieferscheine bei Mehrverbrauch
- Ggf. Nachweis Stundenlohnarbeiten (Stundenzettel)
- Produktdatenblätter

13.2 Die Nichtvorlage der Schlussdokumentation begründet ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers in Höhe von bis zu 1 % der Bruttoauftragssumme inkl. Nachträge, bis die vollständige Schlussdokumentation vorliegt.

13.3 Das Vorstehende gilt für etwaige Teilschlussrechnungen sinngemäß.

14 weitere Vertragsbestandteile

14.1 Neben der VOB/C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung gelten für die Ausführung der Leistungen ferner folgende technische Regelwerke in nachstehender Rangfolge:

- die technischen Regeln Instandhaltung von Betonbauwerken (DIBt-2020)
- die DAfStb-Richtlinie (RL SIB, 2001)
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst,
- die einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.,
- die Vorschriften und Richtlinien des VDI und des VDE,
- die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Baubestimmungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörden.

Darüber hinaus sind auch die jeweils für das Gewerk einschlägigen Gelbdrucke der DIN-Normen zu berücksichtigen, soweit sie über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen und keine entgegenstehenden behördlichen Bestimmungen bestehen.

14.2 Allgemeine Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich auf Anforderung des Auftragnehmers schriftlich bestätigt worden sind.

14.3 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.